

# Benutzungsordnung für die Grillanlage „Am Kuhfalltor“

## I. Bedingungen

1. Die Grillhütte ist für 40 Personen und die gesamte Grillanlage für ca. 200 Personen vorgesehen.
2. Die Grillhütte wird ausschließlich zur Durchführung nichtkommerzieller Veranstaltungen vermietet. Ober-Ramstädter Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Gruppen sind vorrangig zu berücksichtigen.
3. Das Mitbringen von Tieren gleich welcher Gattung ist nicht erlaubt.
4. Gegenstände oder Waren gleich welcher Art, dürfen weder feilgeboten noch verkauft werden.
5. Auf das Gelände dürfen nur die zur unmittelbaren Durchführung des jeweiligen Grillfestes benötigten Gegenstände oder Waren gebracht werden.
6. Tische und Bänke, welche in der Grillhütte stehen, dürfen nicht ins Freie gestellt werden.
7. **Die eingezäunte Fläche darf mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden, außer zum kurzfristigen Be- und Entladen, ebenfalls dürfen dort keine Fahrzeuge parken.**
8. Die Befeuerung des Grills ist nur mit Holzkohle oder Holzkohlenbriketts gestattet.
9. Die Asche ist abgekühlt in die hierfür vorhandene Metallmülltonne zu entsorgen.
10. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nicht erlaubt.
11. **Das Zelten und Übernachten auf dem Gelände der Grillhütte ist nicht erlaubt.**
12. Das Befestigen von Dekorationsmaterial an den Wänden, den **Decken (die Heizung befindet sich direkt unter der Holzdecke)** und den Balken mit Reisszwecken oder durch „tackern“ ist nicht gestattet; das gleiche gilt für das Befestigen von Tischdecken an den Tischen.
13. Beim Aufstellen von Zelten auf dem befestigten Platz, ist darauf zu achten, dass die vorhandenen markierten Versorgungsleitungen, welche unter dem Platz verlegt sind, nicht beschädigt werden.
14. Für Schäden jeglicher Art während der Überlassung haftet der Mieter. Er hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.
15. **Im Gebäude der Grillhütte darf nicht geraucht werden**

## II. Benutzungskosten

1. Für die Benutzung der Grillanlage ist folgendes Entgelt zu entrichten:

<b>Kaution</b>	<b>250,00 € zuzüglich Benutzungskosten</b>
<b>Wintersaison (1.10.-31.3.)</b>	
<b>Grillhütte einschließlich Wasser, Strom und Heizung</b>	<b>100,00 €</b>
<b>Grillplatz komplett</b>	<b>145,00 €</b>
<b>Sommersaison (1.4.-30.9.)</b>	
<b>Grillplatz komplett</b>	<b>130,00 €</b>

2. Evtl. Kosten für entstandene Schäden werden mit der hinterlegten Kaution verrechnet.
3. Bei Absage der Veranstaltung oder Nichtbenutzung der Anlage, entfällt die Miete nur dann, wenn mindestens zwei Wochen vorher, die Veranstaltung bei der Stadt Ober-Ramstadt abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn die Stadt Ober-Ramstadt die Absage zu vertreten hat oder, wenn die Anlage anderweitig vermietet werden kann.

## III. Verfahren:

1. Anträge auf Überlassung der Anlage sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt zu stellen. Unbeschadet des § 20 Abs.1 HGO besteht auf Überlassung kein Rechtsanspruch. An Personen die nicht in Ober-Ramstadt wohnen, wird die Anlage nur dann vergeben, wenn zwei Wochen vor dem gewünschten Termin kein Antrag auf Überlassung von Ober-Ramstädtern vorliegt.
2. Der Zeitpunkt der Übergabe und Rückgabe der Anlage ist bindend. Falls die Einigung nicht zustande kommt, bestimmt die Stadt den jeweiligen Zeitpunkt.  
Für die Überlassung der Anlage wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

Das Inventar der Grillhütte:

Sitzplätze, Geschirr einschließlich Kaffeegeschirr, sortierte Gläser (außer Biergläser) und Bestecke für 40 Personen. Küche mit Getränke Kühlschrank, Spülmaschine, fahrbarer Grill und Theke. Die Hütte ist im Winter beheizt.

Was noch gebraucht wird: Biergläser, Zapfanlage, Müllsäcke, Toilettenpapier etc.